



Satzung des Tennisclubs TC Hohenstein e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Der Verein führt den Namen „TC Hohenstein e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Hohenstein-Holzhausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Geschäftsjahr

§ 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 4 Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

§ 5 Aktive und fördernde Mitglieder dürfen alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Aktive Mitglieder, die während des Geschäftsjahres den Sport nicht ausüben können, müssen bis zum 1. März den schriftlichen Antrag stellen, als fördernde Mitglieder geführt zu werden. Sie zahlen dann nur den dafür festgesetzten Beitrag.

Fördernde Mitglieder sind solche, die inaktiv sind und den Verein über die Beitragsordnung hinaus sportlich, kulturell, sowie in anderer Form zuwendungsmäßig fördern.

Jugendmitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren und in der Berufsausbildung stehende.

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch 2/3 der Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie brauchen keine Beiträge zu entrichten. Am Spielbetrieb können sie teilnehmen.



Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen.

Aktive Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder können den Mitgliederversammlungen beratend beiwohnen. Stimmrecht erhalten sie nach 5-jähriger Mitgliedschaft.

- § 6** Zur Aufnahme als Mitglied ist eine schriftliche Anmeldung beim Vorstand unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Adresse erforderlich, sowie die schriftliche Unterstützung (Patenschaft) von zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die dem Verein als Mitglieder angehören.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Bis zur Entscheidung über die Aufnahme kann dem Angemeldeten Gastrecht im Verein gewährt werden.

- § 7** Aktive und fördernde Mitglieder sowie Jugendmitglieder haben folgende Beiträge zu entrichten:

- a) Neu eingetretene Mitglieder haben eine nicht rückzahlbare Aufnahmegebühr zu zahlen.
- b) Außerdem sind von den Mitgliedern jährliche Beiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31.03. jährlich zu entrichten.
- c) Es können auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch Umlagen erhoben werden.

Die Höhe der Beiträge zu a) und b) wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für Entscheidungen zu c) ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Jugendmitglieder erhalten besondere Vergünstigungen.

- § 8** Zur Errichtung der Sportanlagen und der Infrastruktur muss der Verein ein Darlehen in Anspruch nehmen. Falls erforderlich, übernehmen die aktiven und fördernden Mitglieder eine zeitlich befristete und in der Höhe limitierte Bürgschaft. Die anteilige Bürgschaft des Einzelnen ergibt sich aus der Anzahl der aktiven und fördernden Mitglieder und aus der Darlehenshöhe.

- § 9** Zur Wahrung der Spielmöglichkeiten für das einzelne Vereinsmitglied ist der Vorstand verpflichtet, die Anzahl der Mitglieder so zu beschränken, dass für jedes Mitglied angemessene Trainingsmöglichkeiten verbleiben.

Unter Umständen ist durch den Vorstand eine Aufnahmesperre auszusprechen und eine Warteliste einzuführen.

- § 10** Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder gegen Regeln des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand geahndet. Als Rechtsmittel ist der Einspruch zulässig.

- § 11** Die Mitgliedschaft erlischt:



- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist, jeweils zum Jahresende mit 6-wöchiger Kündigungsfrist.
- b) Durch Ausschluss
- c) Durch Tod

Falls eine Bürgschaft besteht, so kann diese vom Vorstand durch Übertragung auf ein neu eingetretenes Mitglied aufgehoben werden.

Bei der Stellung eines Ersatzmitgliedes wird das austretende Mitglied von der Bürgschaft befreit.

§ 12 Der Ausschluss ist möglich, wenn:

- a) das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung nicht eingehalten hat.
- b) Das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten erheblich verletzt oder geschädigt hat.

§ 13 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch eingelegt werden. Falls der Vorstand dem Einspruch nicht abhilft, kann durch ein Mitglied Rundschreiben, dem ein Stimmzettel beigelegt ist, oder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Entscheid herbeigeführt werden. Dem Einspruch ist stattgegeben, wenn die Mehrheit aller eingesendeten Stimmzettel bzw. die Mehrheit der Mitgliederschaft spricht bzw. gestimmt hat.

III. Organe des Vereins

§ 14 Die Organe des Vereins sind:

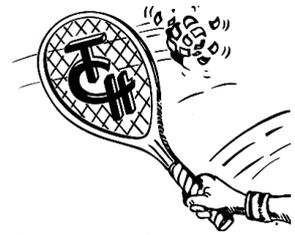
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis zum Ende des ersten Quartals des folgenden Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung hierzu hat 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Sie nimmt insbesondere den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie beschließt des weiteren über den Vorschlag zum ordentlichen Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.

Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat ebenfalls die Mitglieder der Ausschüsse zu wählen.

Ist der Vorstand zurückgetreten, leitet die Versammlung bis zur Neuwahl ein anwesendes Vereinsmitglied, das aus der Mitte der Mitglieder durch Zuruf und von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten akzeptiert wird.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 30%



stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen oder wenn das Interesse des Vereins eine Einberufung verlangt. Die Frist beträgt mind. 14 Tage.

§ 17 Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einberufung beschlussfähig.

Bei Beschlüssen entscheidet immer die einfache Mehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, sonst die Stimme des Versammlungsleiters. Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Vereins kann ausgeübt werden, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

§ 18 Die Versammlungsleitung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden; sind beide verhindert, durch ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des bürgerlichen Rechts besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassenwart

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:

- Sportwart
- Jugendwart
- Schriftführer
- einem Beisitzer

§ 20

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500,- € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Über den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,- € belasten, und für Dienstverträge entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 21 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung niederzulegen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt,



kommissarisch bis zur Bestätigung oder Neuwahl ein Vereinsmitglied mit diesen Aufgaben zu betrauen.

§ 22 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Kalenderjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

Die Vertreter nach § 19,2 dieser Satzung werden – wie der Vorstand – gewählt und bestellt.

§ 23 Zur Abänderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Erscheinen hierzu weniger als 50 %, so gilt die Satzungsänderung als abgelehnt.

IV. Liquidation

§ 24 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Einladung zu dieser Versammlung, die mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben ist, muss der Antrag auf Auflösung begründet sein.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine 80 %-ige Stimmenmehrheit erforderlich. Erscheinen bei der ersten Versammlung nicht mehr als 80 % der stimmberechtigten Mitglieder, so ist unverzüglich eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Dies ist in der zweiten Einladung zu vermerken.

§ 25 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks gehen das Vermögen bzw. die Verbindlichkeiten (max. in Höhe einer evtl. vorhandenen Bürgschaft) des Vereins an die aktiven und fördernden Mitglieder.

Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand.